

Bürgergemeinde
Trimmis



G E S E T Z
über die Verteilung und Nutzung
der Bürgergüter

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung Trimmis
am 11. November 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundeigentum

Gemäss Art. 89 des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes steht der Bürgergemeinde das Eigentum zu:

- a) an den Grundstücken, als deren Eigentümerin sie im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist;
- b) an den Grundstücken, an denen sie anderweitig rechtsgenüchlich ausgewiesene Eigentümerstellung hat;
- c) an den Grundstücken, die von ihr bis zum 1. September 1874 als Bürgerlöser ausgeteilt hat.

Art. 2 Verwaltung des Vermögens

Die Verwaltung und Überwachung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens, insbesondere sämtlicher Grundstücke und Liegenschaften, obliegt dem Bürgerrat.

II. Bürgergüter

Art. 3 Grundsätze der Verpachtung

¹Die Bürgergüter werden gemäss den im Anhang festgehaltenen Kriterien durch den Bürgerrat verpachtet. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes.

²Für jedes verpachtete Bürgergut ist ein schriftlicher Pachtvertrag abzuschliessen. Die Pachtdauer und die Kündigungsfrist richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

³Die Schrebergartenzone ist von diesem Gesetz ausgenommen. Es gelten die vertraglichen Bestimmungen.

Art. 4 Aufsicht des Bürgerrates

¹Die Bewirtschaftung der Bürgergüter untersteht der Aufsicht des Bürgerrates.

²Verletzt die Pächterin bzw. der Pächter trotz schriftlicher Mahnung des Bürgerrates ihre bzw. seine Pflicht zu Sorgfalt, Rücksichtnahme oder Unterhalt, so kann der Bürgerrat das Pachtverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen, wenn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses der Bürgergemeinde nicht mehr zuzumuten ist.

Art. 5 Ausserordentliche Kündigung

¹Der Bürgerrat kann durch Beschluss der Bürgergemeindeversammlung, unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist, das Pachtverhältnis auflösen, wenn die Bürgergemeinde im öffentlichen Interesse Land abtreten muss.

²Dadurch entstehende Ertragsausfälle sind zu entschädigen.

Art. 6 Einschränkung der Pachtdauer

¹Das Pachtland von Landwirtinnen und Landwirten, welche den Anspruch auf Direktzahlungen verlieren, fällt an die Bürgergemeinde zurück.

²Die Bewilligung für eine kürzere Pachtdauer ist vom Bürgerrat beim entsprechenden Amt einzuholen.

³Für die Pachtdauer von Rebland gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

Art. 7 Übertragung der Pacht

¹Von der Bürgergemeinde gepachtetes Land darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Bürgerrates weiterverpachtet werden.

²Diesbezüglich gelten die einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Pachtverträge zwischen der Bürgergemeinde und den Pächterinnen und Pächtern.

Art. 8 Pflugabstand zu Wegen und Strassen

An Wegen und Strassen darf nicht näher als einen Meter herangepflügt werden.

Art. 9 Beseitigung von Verunreinigungen und Schadensersatz

¹Werden bei der Bewirtschaftung die Wege und Strassen verunreinigt, haben die Verursacher diese wieder umgehend zu reinigen und in Ordnung zu bringen.

²Für Schäden an Wegen und Strassen sowie an Leitungen (Wasser, Abwasser, Erdgas, Elektrisch usw.) haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher.

Art. 10 Grenzzeichen

Das Entfernen von Grenzzeichen oder deren Beschädigung ist verboten. Fehlende oder beschädigte Grenzzeichen werden auf Kosten der oder des Fehlbaren ersetzt.

Art. 11 Bäume und Feldgehölze

¹Sämtliche Bäume und Feldgehölze in den Bürgergütern stehen im Eigentum der Bürgergemeinde. Es ist den Pächtern ohne Bewilligung des Bürgerrates untersagt, Bäume und Feldgehölze zu entfernen.

²Für Bäume, die mit Bewilligung des Bürgerrates gepflanzt werden, kann die Bürgergemeinde eine angemessene Entschädigung ausrichten.

³Beim Pflanzen von Bäumen ist der gesetzliche Abstand einzuhalten.

III. Bürgerpräsent

Art. 12 Abgabe

Im Sinne einer Anerkennung und Wertschätzung der in der Gemeinde Trimmis wohnhaften Bürgerinnen und Bürger, wird jährlich ein Präsent von geringfügigem Wert überreicht. Dazu berechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben oder im entsprechenden Jahr erfüllen und in der Gemeinde Trimmis wohnhaft sind.

IV. Strafbestimmung und Rechtsmittel

Art. 13 Strafbestimmung

Verstösse gegen dieses Gesetz und den beiliegenden Anhang werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Bürgerrates kann Beschwerde gemäss Art. 49 ff. des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Gesetz mit beiliegendem Anhang tritt am 11. November 2022 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Verteilung und den Nutzen der Bürgergüter vom 20. April 2012 aufgehoben.

Trimmis, 11.11.2022

Die Bürgerratspräsidentin: Ursina Bernold-Malär
Der Aktuar: Reto Joos

Anhang

Kriterien für die landwirtschaftliche Verpachtung von Bürgergütern (ohne Bau-rechtspartellen)

Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 18. November 1986 hat die Bürgergemeindeversammlung einer Zusammenlegung der Bürgergüter zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss wurden mit Ausnahme der Kabisgärten am Hohlweg (Schreibergartenzone) und einiger kleinerer Parzellen, grossflächige Grundstücke gebildet und im Jahre 1989 erstmals verpachtet.

Hinsichtlich der Verpachtung der Bürgergüter gelten die nachfolgenden Rahmenbedingungen:

Ziffer 1

Fallen Bürgergüter an die Bürgergemeinde zurück, sei es durch Ablauf der Pacht-dauer, durch Kündigung, Tod usw., nimmt der Bürgerrat nach öffentlicher Aus-schreibung eine Neuverteilung vor, wobei grundsätzlich folgende Kriterien zu be-rücksichtigen sind:

- a) Verpachtung zur Selbstbewirtschaftung an die in der Gemeinde Trimmis niedergelassenen Bürgerinnen und Bürger.
- b) Verpachtung zur Selbstbewirtschaftung an die in der Gemeinde Trimmis Niedergelassenen.
- c) Verpachtung an Haupterwerbsbetriebe. Als Haupterwerbsbetrieb gilt ein Betrieb, dessen reines landwirtschaftliches Einkommen mindestens der Hälfte des gesamten Erwerbseinkommens gemäss kantonaler Steuerver-anlagung entspricht. Ferner verfügt der Haupterwerbsbetrieb über zweck-dienliche Betriebsgebäude.
- d) Einer Arrondierung ist Rechnung zu tragen.
- e) Landwirtinnen und Landwirte, die keinen Anspruch auf Direktzahlungen im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung haben, haben auch keinen An-spruch auf Bürgerboden.
- f) Als Zuteilungskriterium sind auch die bereits von der Bürgergemeinde ge-pachtete Bürgergüter sowie der Privatbesitz, einschliesslich weiteren Pachtboden (gesamte Bewirtschaftungsfläche), zu berücksichtigen.
- g) Ein weiteres Kriterium bildet die Nachfolgesituation
- h) Bei Betrieben, die in Gemeinschaft bewirtschaftet werden (Vater/Mutter und Sohn/Tochter, Schwiegervater/-mutter und Schwiegersohn/-tochter, Ge-schwister etc.) kann nur eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter Bür-gergüter pachten.

- i) Betrieben, welche Bürgerboden für dringende Bedürfnisse der Bürgergemeinde entzogen wurde und Betrieben, die ohne Verschulden Pachtland verloren haben und dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind
- k) Auf die Kleinlandwirte (Schaf-, Ziegen-, Pferdehalter usw.) ist bei der Bodenzuteilung Rücksicht zu nehmen
- l) Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb neu aufbauen, sind zu berücksichtigen.